

Felix Koehl, München*

Die geplante Schrottzerkleinerungsanlage

| | |
|--------------------|--|
| THEMATIK | Anwaltsschriftsätze, Klageerwiderung für die beigeladene Inhaberin einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Nachbaranfechtungsprozess; Eilantrag auf Anordnung des Sofortvollzugs der Genehmigung durch das Gericht; Überprüfung der Erfolgsaussichten einer Klage der Genehmigungsinhaberin gegen eine belastende Nebenbestimmung der Genehmigung |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Entspricht einer schweren Klausur aus der zweiten juristischen Staatsprüfung |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetztexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG |

■ SACHVERHALT

Mandantengespräch

In der Kanzlei von Rechtsanwalt Dr. Thannhäuser in München erscheint am 5.12.2007 der Geschäftsführer der Eisenverwertungs GmbH, Herr Engelke, und erklärt folgendes:

»Herr Rechtsanwalt, ich bin alleiniger Geschäftsführer der Eisenverwertungs GmbH. Die GmbH hat, vertreten durch mich, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Zerkleinern von Schrott auf dem Grundstück FlNr. 500 im Gewerbegebiet der kreisangehörigen Gemeinde Tutzing/Oberbayern beantragt. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde uns die Genehmigung mit Schreiben vom 21.10.2007 erteilt, allerdings unter der Auflage, die gesamte Zerkleinerungsanlage spätestens ein Jahr nach Betriebsbeginn komplett einzuhausen. Diese Einhausung – sie ist in dem Genehmigungsbescheid zwar nicht weiter konkretisiert, ich kenne aber vergleichbare Fälle – kostet uns nach überschlägiger Berechnung mindestens 200.000 €. In dem Genehmigungsbescheid ist ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass unser Betrieb nach ca. einem Jahr Betriebsdauer die Kosten hierfür hereingewirtschaftet haben werde. Dies kommt zwar ungefähr hin, unseres Erachtens ist die Anlage jedoch auch ohne die Einhausung genehmigungsfähig. Wir wären zwar bereit, die Einhausung später auch tatsächlich zu bauen, weil sich der Betrieb der Anlage dennoch voraussichtlich rechnen würde. Lieber wäre es mir aber, die Einhausung nicht herstellen zu müssen, weil die Rentabilität der Anlage dann noch höher wäre. Es würde sich für unsere Firma auf jeden Fall sehr lohnen, wenn wir gleich den Betrieb ohne Einhausung aufnehmen könnten, selbst wenn wir diese später noch nachträglich erstellen müssten.

Mein Sohn, der zusammen mit mir Gesellschafter der GmbH ist, ist dann in meinem Auftrag am 22.11.2007, also wohl kurz vor Ende der im Genehmigungsschreiben angegebenen Klagefrist, zum Bayerischen Verwaltungsgericht München gegangen und hat dort dem zuständigen Beamten, der

* Der Autor ist Richter und Ausbildungsleiter am Verwaltungsgericht München, nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare und Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hof.

über das Ganze eine Niederschrift angefertigt hat, erklärt, er sei bevollmächtigter Vertreter der Eisenverwertungs GmbH; eine Vollmacht werde er nachreichen. Die GmbH sei prinzipiell mit der Genehmigung einverstanden, wolle aber die Einhausung nicht akzeptieren. Eine Begründung werde ebenfalls nachgereicht.

Viel schlimmer ist aber, dass zwei Nachbarn und die Nachbargemeinde Bernried ebenfalls Klage gegen die Genehmigung eingereicht haben. Unser Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll, liegt nämlich nah an der Gemeindegrenze zu Bernried. Der erste Nachbar, Herr Schreckenbach, ist der Mieter eines auch in dem fraglichen Gewerbegebiet liegenden Grundstücks. Er bewohnt dort die Hausmeisterwohnung, die allerdings fast einen Kilometer von unserem Grundstück entfernt liegt. Ich verstehe überhaupt nicht, dass sich der so aufregt, er bekommt doch von unserem geplanten Betrieb überhaupt nichts mit. Der zweite Nachbar, Herr Petry, ist der Eigentümer eines in dem unserem Gewerbegebiet benachbarten Baugebiet gelegenen Grundstücks, ich glaube, es handelt sich dabei um ein Wohngebiet. Sein Grundstück liegt ca. 700 m von unserem Grundstück entfernt. Auch der dürfte doch keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen haben. Die Klage der Gemeinde Bernried schließlich verstehe ich überhaupt nicht. Das angrenzende Gemeindegebiet von Bernried ist überhaupt nicht bebaut, dort sind nur Wiesen und Felder. Schließlich hat ja auch die Gemeinde Tutzing unserem Vorhaben zugestimmt. Dann hat noch ein Herr Christmann Klage erhoben. Den kenne ich jedoch gar nicht, ich glaube auch nicht, dass der bereits im Genehmigungsverfahren beteiligt war.

Ich habe die einschlägigen Unterlagen mitgebracht, die können Sie behalten. Wichtig erscheint mir insbesondere, dass das Gericht uns aufgefordert hat, unsere Klage zu begründen. Daneben hat uns das Gericht die Klagen der Nachbarn und der Gemeinde Bernried zusammen mit einem Beschluss, in dem wir zum Verfahren beigeladen wurden, zugestellt und uns aufgefordert, hierauf zu erwidern. Vor allem aber möchten wir mit dem Betrieb unserer Anlage schnellstmöglich anfangen. Kann man da irgend etwas unternehmen oder stehen die Klagen der Nachbarn und der Gemeinde Bernried entgegen? Ich habe mich, nachdem das Gericht uns die Klagen der Nachbarn zugestellt hat, an das Landratsamt gewandt und gefragt, ob wir jetzt anfangen dürfen oder nicht. Dort hat man mir mitgeteilt, dass dies wegen der Klagen nicht ginge, wir müssten die Entscheidung des Gerichts abwarten. Auf meine Frage, ob denn das Landratsamt mir nicht erlauben könne, trotzdem sofort zu beginnen, habe ich zwei Tage später ein Schreiben des Landratsamts bekommen, in dem mir mitgeteilt wird, mein Antrag auf sofortige Vollziehung der Genehmigung werde abgelehnt.

Außerdem mache ich mir Sorgen, dass möglicherweise unsere eigene Klage gegen die Einhausung dazu führen könnte, dass wir jetzt nicht bald mit dem Bau und dem Betrieb unserer Anlage beginnen können.

Bitte unternehmen Sie alle erforderlichen Schritte und reichen Sie insbesondere die hierfür notwendigen Schriftsätze beim Gericht ein, soweit nach Ihrer Ansicht überwiegende Erfolgsaussichten bestehen. Wenn Sie meinen, dass wir hinsichtlich der Einhausungsbestimmung keine Erfolgsaussichten haben, würde ich Sie bitten, die bereits eingereichte Klage zurückzunehmen. Vielleicht könnten Sie mir alles in Kopie zukommen lassen und mir in einem Begleitschreiben kurz auch für mich verständlich erläutern, warum Sie was unternommen haben. Es würde mich auch interessieren, ob uns vielleicht eine Aufhebung der Genehmigung drohen könnte, selbst wenn die gerichtlichen Verfahren für uns positiv ausgehen sollten.«

Rechtsanwalt Dr. Thannhäuser lässt sich eine Vollmacht geben und lässt Herrn Engelke ein Schreiben fertigen, in welchem bestätigt wird, dass dessen Sohn am 22.11.2007 von der GmbH bevollmächtigt war, Klage für die GmbH zu erheben.

Aus den von Herrn Engelke mitgebrachten Unterlagen und aus der vom Rechtsanwalt durchgeführten Akteneinsicht beim Landratsamt Starnberg und dem Gericht ergibt sich folgendes:

Die Eisenverwertungs GmbH hat einen ordnungsgemäßen Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gestellt. Die Genehmigungsbehörde – das Landratsamt Starnberg – veröffentlichte das Vorhaben in ihrem Amtsblatt vom 12.5.2007 und in den örtlichen Tageszeitungen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen in der Genehmigungsbehörde und im Rathaus der Gemeinde Tutzing während der Dienststunden in der Zeit vom 22.5. bis 21.6.2007 zur Einsicht aufleige. Etwaige Einwendungen müssten bei der Genehmigungsbehörde spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist seien sämtliche Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhten. In der Bekanntmachung wurde ferner ein Erörterungstermin bestimmt auf den 18.08.2007 und darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben hätten, erörtert würden.

Innerhalb der Auslegungsfrist erhoben Herr Schreckenbach und Herr Petry Einwendungen gegen das Vorhaben. Sie wandten sich gegen die von der Anlage ausgehenden Eisenstaub- und Geräuschemissionen. Hierdurch würden sie in ihrer Gesundheit und (bei Herrn Petry) ihrem Eigentum geschädigt. Die Gemeinde Bernried erhob ebenfalls innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen und brachte vor, sie erwäge, in den nächsten Jahren unmittelbar an der Gemeindegrenze in der

Auszüge aus den
Verfahrensakten und der
Vorkorrespondenz

Nachbarschaft zur Eisenverwertungsanlage ein Wohngebiet auszuweisen, welches dann unerträglichen Immissionen ausgesetzt sei und deshalb nicht verwirklicht werden könne.

Die Einwendungen wurden im Termin vom 18.8.2007 erörtert; sie blieben aufrechterhalten. Am 22.8.2007 erhob Herr Christmann, Eigentümer eines bebauten Grundstücks im fraglichen Gewerbegebiet, ebenfalls Einwendungen gegen die beantragte Anlage und trug vor, er habe erst am 20.8.2007 zufällig im Gespräch mit einem Nachbarn erfahren, dass die Errichtung einer solchen Anlage geplant sei, da er weder das Amtsblatt noch Tageszeitungen zu lesen pflege. Auch er wandte sich gegen die Emissionen der Anlage und wies darauf hin, dass solche Anlagen in einem Gewerbegebiet nicht angingen, sonst würde bald ein Industriegebiet daraus.

Mit Bescheid vom 21.10.2007 erteilte die Genehmigungsbehörde die beantragte Genehmigung. Der Bescheid enthält eine Reihe von Nebenbestimmungen, unter anderem in Ziff. 6 die als Auflage bezeichnete Festsetzung, dass spätestens ein Jahr nach Betriebsbeginn die gesamte Anlage einzuhausen sei. In dieser Nebenbestimmung wird darauf hingewiesen, dass die Einhausung, sollte sie bis zum im Bescheid bestimmten Zeitpunkt nicht errichtet worden sein, mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden könne. Möglicherweise könne sogar im Fall der nicht fristgerechten Einhausung die gesamte Genehmigung widerrufen oder solange ausgesetzt werden, bis die Einhausung tatsächlich errichtet worden sei.

Die Verfahrensunterlagen des Landratsamtes enthalten folgende Stellungnahme der immissionsfachlichen Abteilung:

»In der geplanten Anlage (vgl. Nr. 8.9 a) der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) wird das zu zerkleinernde Material – Eisen- und eisenähnlicher Schrott – auf dem Betriebsgrundstück mit Lastkraftwagen angeliefert und im Freien gelagert. Von dort wird es mit einem leistungsstarken Schaufellader über eine Rampe auf den Aufgabetrichter der Zerkleinerungsanlage gegeben. Feinteile werden ausgesiebt. Das restliche Material gelangt durch eine 2 qm große Öffnung in die Rotormühlen. Die maximale Leistung der Anlage beträgt 500t/h. Das zerkleinerte Material wird über ein Förderband ausgetragen und wiederum im Freien gelagert. Die Anlage wird von einem Dieselmotor mit 600 Kilowatt Leistung angetrieben.

Unter Berücksichtigung der Bauart, der Betriebsgröße, der Leistung, der Betriebsweise, der eingesetzten Stoffe und den Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung und vor dem Hintergrund der die unmittelbare Nachbarschaft stark belästigenden Geräusch- und Staubemissionen ist eine solche Anlage nur in einem Industriegebiet zulässig. Erst recht liegt damit keine atypische Anlage vor, die ausnahmsweise – weil weniger störend als vergleichbare Anlagen – in einem Gewerbegebiet zulässig sein könnte. Unzumutbare Belästigungen für die unmittelbare Nachbarschaft könnten nur durch eine Einhausung der gesamten Anlage ausgeschlossen werden. Zu Art und Umfang sowie zur vorzunehmenden baulichen Ausführung der Einhausung müssten allerdings noch zeitaufwendige weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Hierzu bedarf es auch einer Abstimmung mit dem Antragsteller, da die eingehauste Anlage sich von der Anlage in der beantragten Form doch sehr stark unterscheidet und es fraglich ist, ob der Antragsteller eine eingehauste Anlage auch vor dem Hintergrund der damit zwangsläufig verbundenen erheblichen Kostensteigerung überhaupt beantragen will.

Gleichwohl werden durch die Anlage in der jetzt beantragten Form auf den Grundstücken der Verfahrensbeteiligten Schreckenbach und Petry auf Grund der relativ großen Entfernung zu dem Betriebsgrundstück die einschlägigen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft für Geräusch- und Staubimmissionen mit Sicherheit nicht überschritten. Etwas anderes gilt für die fraglichen Nachbargrundstücke im Gemeindegebiet Bernried, welche nach dem Vortrag der Gemeinde Bernried später einmal angeblich als Wohngebiet ausgewiesen werden sollen. Derzeit jedenfalls halten sich dort nicht regelmäßig Personen auf, vielmehr liegen die Grundstücke brach und werden noch nicht einmal landwirtschaftlich genutzt.«

Nach Eingang der Beschwerde des Herrn Christmann wurde von der immissionsfachlichen Abteilung des Landratsamtes festgestellt, dass auch auf dessen Grundstück die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft bzw. TA Lärm mit Sicherheit eingehalten würden.

Das zuständige Amt für Landwirtschaft bescheinigte, dass für den Fall der Aufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Nachbarflächen im Gemeindegebiet Bernried durch die Anlage mit keinerlei Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen sei. Die fraglichen Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bernried als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen; es besteht derzeit noch kein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans oder gar zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel, diese Flächen künftig einer Wohnnutzung zuzuführen.

Ausweislich einer Aktennotiz entschloss sich das Landratsamt in Folge einer Besprechung zwischen dem Bauabteilungsleiter und dem Leiter der Umweltschutzabteilung, welche auch den Immissionsschutz umfasst, die Anlage dennoch in der gegenwärtig beantragten Form zu genehmigen. Ausschlaggebend hierfür war Folgendes: Im Gemeindegebiet Tutzing gibt es weder ein Industriegebiet noch eine Fläche, die in ortsplanerisch vertretbarer Weise mit einem Industriegebiet überplant werden könnte. Beide Abteilungsleiter waren der Ansicht, dass es immer noch besser sei, die Anlage ausnahmsweise in einem Gewerbegebiet zuzulassen, als den Außenbereich damit zu

belasten, zumal die Antragsteller im Außenbereich der Gemeinde Tutzing über kein Grundstück verfügten. Die Grundstücke der Einwender im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren würden nicht unzumutbar belastet, weil die einschlägigen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft eingehalten würden. Zwar würden die einschlägigen Grenzwerte auf näher am Betriebsgrundstück gelegenen Nachbargrundstücken deutlich überschritten, jedoch hätten die Eigentümer dieser Grundstücke im Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben, so dass davon auszugehen sei, dass diese subjektiv weniger lärmempfindlich seien. In einem Gewerbegebiet gebe es auch grundsätzlich kaum Wohnnutzung, so dass eine Überschreitung der Grenzwerte hier weniger gravierend sei als etwa in einem Wohngebiet. Außerdem könne mit einer Einhausung der gesamten Anlage eine deutliche Verbesserung der Situation erreicht werden. Diese könne auf Grund der hohen Kosten den Antragstellern aber erst nach etwa einjähriger Betriebsdauer zugemutet werden. Art, Umfang und bauliche Ausführung der Einhausung selbst könnten erst nach weiteren zeitaufwendigen Untersuchungen hinreichend genau bestimmt werden. Dass eine Einhausung notwendig sei, sei jedoch bereits jetzt unzweifelhaft. Deshalb und zur Vermeidung von Zeitverzögerungen im Genehmigungsverfahren solle eine die Einhausung anordnende Nebenbestimmung aber bereits jetzt in den Bescheid aufgenommen werden. Das Vorbringen der Gemeinde Bernried sei irrelevant, diese sei schließlich nicht Verfahrensbeteiligte nach § 10 V BImSchG.

Diese Erwägungen finden sich auch in der Begründung des Genehmigungsbescheids wieder.

In baurechtlicher Hinsicht stellt der Rechtsanwalt Folgendes fest: Das Betriebsgrundstück liegt in einem Gewerbegebiet, welches auch das Grundstück, welches Herr Schreckenbach gemietet hat, umfasst. Das Grundstück von Herrn Petry liegt in einem allgemeinen Wohngebiet. Dieses Baugebiet grenzt direkt an das Gewerbegebiet an. Beide Gebiete sind jeweils mittels eines qualifizierten Bebauungsplans festgesetzt. Beide Bebauungspläne sind ordnungsgemäß zustande gekommen und begegnen auch in materiell-rechtlicher Hinsicht keinerlei Bedenken. Mit Ausnahme der geplanten Eisenverwertungsanlage gibt es in dem Gewerbegebiet bislang ausschließlich nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne der BauNVO. Die Gemeinde Tutzing wurde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt und hat dem Vorhaben gem. § 36 BauGB zugestimmt.

In prozessualer Hinsicht stellt der Rechtsanwalt fest, dass die Genehmigung der Eisenverwertungs GmbH am 24.10.2007 mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung durch Postzustellungsurkunde gestellt wurde, und dass alle Klagen auf Aufhebung der Anlagengenehmigung form- und fristgerecht beim Verwaltungsgericht München eingegangen sind. Alle Kläger wiederholen zur Begründung der Klage ihre bereits im Genehmigungsverfahren vorgetragenen Einwendungen. Mit Schreiben vom 27.10.2007 hat das Landratsamt Starnberg den Antrag der Eisenverwertungs GmbH auf sofortige Vollziehbarkeit der ihr erteilten Genehmigung mit der Begründung abgelehnt, es sei unsicher, ob die hiergegen erhobenen Nachbarklagen Aussicht auf Erfolg hätten. Vor diesem Hintergrund müsse verhindert werden, dass durch den sofortigen Baubeginn vollendete Tatsachen geschaffen würden. Das Gericht hat die Nachbarklagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter den Az. M 1 K 8545 – 48/06 verbunden, die Eisenverwertungs GmbH zum Verfahren beigelegt und ihr anheimgegeben, auf die Klagen binnen eines Monats zu erwidern. Die Klage der Eisenverwertungs GmbH gegen die Einhausungsbestimmung wird unter dem Az. M 1 K 8721/06 geführt. Insoweit war Herrn Engelke jun. aufgegeben worden, binnen eines Monats eine ihn für die Eisenverwertungs GmbH autorisierende Vollmacht vorzulegen und die Klage zu begründen.

Bearbeitervermerk: Der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag ist auszuführen. Die erforderlichen Schriftsätze sind zu entwerfen, wobei insoweit Adressangaben und Sachverhaltsdarstellung erlassen sind. Soweit der mitgeteilte Sachverhalt nach Ansicht des Bearbeiters für die Bearbeitung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht möglich war. Soweit in den Schriftsätzen ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Es ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht München örtlich zuständig ist und das Widerspruchsverfahren auf Grund landesrechtlicher Vorschriften entfällt. Zum Vollzug des BImSchG ist nach dem landesrechtlichen Immissionsschutzgesetz das Landratsamt (örtlich zuständig: Starnberg) als Staatsbehörde berufen.